

Schweigen ist Gold

Strafbewehrte Schweigepflicht der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen

I. Selbstquälerischer Drang nach Bestrafung?

Die erst im Jahre 1993 vereinigten Berufsverbände der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen waren selbst immer dafür eingetreten, dass die Strafnorm über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) auch auf ihre Berufsgruppen erweitert wird. Ohne Kenntnis der historischen Entwicklung mutet der Kampf der Sozialarbeit für diese strafrechtliche Sanktionierung unverständlich, ja selbstquälerisch an. Denn es blieb den Sozialarbeitern und Sozialpädagogen auch ohne die Strafandrohung unbenommen zu schweigen; vielfach waren sie durch ihre Dienst- oder Arbeitsverträge sowieso verpflichtet, über das, was sie während ihrer Berufsausübung erfahren hatten, Stillschweigen zu bewahren. Warum drängten sie danach, einen Verstoß gegen das Schweigegebot nun auch noch strafrechtlich ahnden zu lassen? Zwei Gesichtspunkte waren für die Haltung der Sozialarbeiter entscheidend:

- Sie hofften unter Berufung auf die strafbewehrte Schweigepflicht die Geheimhaltung gegenüber den Forderungen der Polizei und Verwaltungsbehörden nachhaltiger durchsetzen zu können.
- Sie glaubten, durch insoweit gesetzliche Gleichstellung mit den schon bislang unter strafbewehrter Schweigepflicht stehenden Ärzten, Zahnärzten, Apothekern oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, mit den Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notaren, Verteidigern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern (§ 300 StGB alter Fassung), dann auch berechtigt zu sein, gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichten das Zeugnis verweigern zu können.

Während der Verweis auf die strafrechtliche Schweigepflicht gegenüber Auskunftsansinnen Unbefugter tatsächlich eine wirksame Waffe ist, scheint der Kampf um ein uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht verloren. Eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist derzeit nicht zu erwarten¹

Nur 1½ Jahre vor der Ausdehnung der strafbaren Schweigepflicht auf Sozialarbeiter und Sozialpädagogen hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluss vom 19. 7. 1972 entschieden², dass § 53 Abs. 1 StPO, der diesen Berufsgruppen kein Zeugnisverweigerungsrechte einräumte (und jetzt nur in besonderen Berufsvollzügen gewährt) mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Allerdings – so der Leitsatz der Entscheidung – kann über die Regelung des § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO hinaus im Einzelfall ausnahmsweise und unter ganz bestimmten strengen Voraussetzungen eine Begrenzung des Zeugnisverweigerungsrechts unmittelbar aus der Verfassung folgen. Das hält das BVerfG etwa bei Bagatelldelikten oder Ordnungswidrigkeiten von geringer Bedeutung für möglich. Im Gegensatz dazu hatte bereits im Jahre 1966 *Peters* als Gutachter in der strafrechtlichen Abteilung des 46. Deutschen Juristentages in Essen das schutzwerte Vertrauensverhältnis der Sozialarbeiter betont³:

„Ob die heutige Regelung eine endgültige ist, läßt sich nicht voraussagen. Schutzwerte Vertrauensverhältnisse gibt es auch sonst noch. Als Beispiel sei auf die Tätigkeit der Sozialarbeiter hingewiesen. Die soziale Hilfe, sei sie wirtschaftlicher, pädagogischer, seelischer oder sonst betreuender Art, läßt sich in geeigneter Form nur dann erbringen, wenn zwischen dem Sozialarbeiter und dem Betreuten ein offenes persönliches Verhältnis entsteht. Eine Erziehungshilfe ist nur dann möglich, wenn von den Eltern und dem Betreuten dem Helfenden Vertrauen geschenkt wird und eine freie Aussprache stattfindet. Wenn der Helfer später alles dem Gericht offenbaren muß, so wird die Vertrauensgrundlage nicht nur im Einzelfall, sondern generell zerstört. Sicherlich kann die vorgesetzte Behörde beim Helfer, der im öffentlichen Dienst steht, die Aussagegenehmigung versagen. Aber damit ist das Problem noch nicht gelöst. Neben dem Helfer des öffentlichen Dienstes stehen die Helfer der Wohlfahrtsverbände und Wohlfahrtseinrichtungen, die sich außerhalb des öffentlichen Dienstes betätigen. Überdies geht es nicht nur um das Dienstverhältnis, sondern um das persönliche Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem. Über dieses können nur die unmittelbar Beteiligten entscheiden.

¹ So *Papenheim*, Zeugnisverweigerungsrechte der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, in diesem Band; vgl. dazu *Ensslen*, Zur Schweigepflicht von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen im Strafverfahren, in: NDV 1999, S. 125.

² BVerfGE 33, 367; NDV 1972, 331; siehe dazu auch *Keßler*, Sozialarbeiter und Zeugniszwang, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 1973, S. 2.

³ *Peters*, Beweisverbote im deutschen Strafverfahren, S. 123 f., in: Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages, Bd. I, Teil 3 A.

Da insoweit ein ausdrückliches Beweisverbot fehlt, kommt es darauf an, wie der Richter verfährt. Er sollte den Sozialarbeiter nur ausnahmsweise vernehmen und nur eng begrenzte Fragen stellen. Nur bei schwerwiegenden Delikten sollte eine unbegrenzte Vernehmung erfolgen. Strafrechtlich bleibt allerdings das Problem des »Nicht-Verschweigens«. Wo setzt bei begrenzter Vernehmung das Schweigerecht ein?“

Was vor fast 40 Jahren hervorragenden Juristen wie *Peters* einsichtig war, hat sich in der Praxis leider nicht durchgesetzt. Im Gegenteil: Heute versuchen Richter, durch Ordnungsgeld oder Androhung von Beugehaft eine Aussage zu erzwingen⁴

II. Praxisfall zur Schweigepflicht und Supervision

Mögen auch die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen die Schweigepflicht als wesentlichen Bestandteil ihrer beruflichen Rolle ansehen⁵, so ist dennoch ihr Bewußtsein in einem Punkt seltsam ungeschärft. Oder mangelt es doch an der Akzeptanz der strafbewehrten Schweigepflicht oder gar an der Normenkenntnis?

Immer wieder wird von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen behauptet, die Schweigepflicht werde durch Weitergabe von Geheimnissen i. S. von § 203 StGB unter Kollegen, im Team oder in der Supervision nicht verletzt⁶. Unabhängig davon, ob die Gesprächspartner selbst schweigepflichtig sind, gilt trotzdem die Verschwiegenheitspflicht; die Mitteilung eines Sozialarbeiters an den anderen ist strafbar. Eine eigenmächtige Weitergabe des anvertrauten Geheimnisses widerspricht dem Willen des durch § 203 StGB Geschützten. Ihm geht es gerade darum, dass das Geheimnis nicht über die Person hinaus, der er es anvertraut hat, einem Teammitglied oder einer Kollegin bekannt wird. Die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, die mit der Rechtslage konfrontiert schnell erklären, unter diesen Umständen sei dann keine Teamarbeit mehr möglich, müssen sich mit den Möglichkeiten der Anonymisierung auseinandersetzen und in kleinen Einrichtungen und Teams Fantasie entwickeln, um auf den Nägeln brennende Fälle ohne Verletzung der Schweigepflicht fachlich beraten zu können. So hätte im folgenden – Arbeitsfeldern und Situationen der Sozialen Arbeit vergleichbarem – Fall, der betroffene Psychologe in der Supervision den Tatbestand verfremden können⁷, indem er ihn z.B. als die Situation eines Freundes darstellt, der ihn jetzt um Hilfe bittet:

Dem in einem Heim als Therapeut angestellten Diplompsychologen vertraute eine Jugendliche, die von ihm therapiert wurde, an, sie habe in der Zeit seines Urlaubs sexuelle Beziehungen zum Heimleiter aufgenommen, der sie in dieser Zeit betreut hatte. Auf die ausdrückliche Frage der Jugendlichen, ob er zur Verschwiegenheit verpflichtet sei, hatte das der Psychologe bestätigt.

Im Rahmen der Supervision trug er den Fall dennoch einem ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichteten Gremium von Therapeuten des Heimes vor. Dem Gremium gehörten neben ihm zwei Diplompädagogen an. Er war der Ansicht, die sexuelle Beziehung zum Heimleiter könnte schwerste psychische Störungen bis hin zur Selbstmordgefahr für die Jugendliche zur Folge haben. Gleichzeitig erschien es ihm unerträglich, dass der Heimleiter sexuelle Kontakte zu einer Schutzbefohlenen unterhalten hatte.

Die Berufungsinstanz hatte den Psychologen vom Vorwurf der Verletzung von Privatgeheimnissen freigesprochen. Das gegen das Urteil des Landgerichts von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel der Revision war erfolgreich:

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat mit Beschluß vom 8. 11. 1994 (Az. 2 St RR 157/94)⁸ festgestellt, dass keines der Merkmale des objektiven Tatbestandes des § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB dadurch ausgeschlossen wird, dass der Empfänger der Mitteilung seinerseits ebenfalls der Schweigepflicht unterliegt. Das gelte insbesondere für das Merkmal „offenbaren“. Unter Offenbaren i.S. des § 203 StGB sei jede Mitteilung über eine geheimzuhaltende Tatsache an einen Dritten zu verstehen, der das Geheimnis noch nicht oder noch nicht sicher kennt. Es liege auf der Hand, dass davon auch die Mitteilung an einen Schweigepflichtigen erfasst werde. Angesichts der Vielzahl von schweigepflichtigen Personen wäre im übrigen der Schutz des § 203 StGB illusorisch, wollte man Mitteilung an jede von ihnen als nicht tatbestandsmäßig ansehen. Für die unbefugte Weitergabe spreche auch die Tatsache, dass sich die Jugendliche vor der Offenbarung des Geheimnisses der Schweigepflicht des Psychologen versichert hatte. Dieser hätte daraus folgern müssen, dass die

⁴ Vgl. *Lehmann*, Gesetze und Gerichte, EJ 1999, 118 (BGH Urt. v. 15. 7. 1998 – 2 StR 173/98).

⁵ So *Brühl*, Strafrecht für Sozialarbeiter, 1982, S. 134.

⁶ Erfahrung aufgrund zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen von Jugendämtern und freien Trägern, ebenso *Busch*, Der Schutz von Sozialdaten in der Jugendhilfe, 1997, S. 76.

⁷ Siehe dazu auch *Proksch*, Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe, 1996, S. 163 sowie *Papenheim/ Baltes/ Tiemann*, Verwaltungsrecht für die soziale Praxis, 1998, S. 156.

⁸ BewHi 1995, S. 489 (erläutert von *Bringewat*); LJA-Info Hessen 1996, Heft 1, S. 23.

jugendliche Heimbewohnerin jede Weitergabe untersagen wollte. Da dem Urteil 2. Instanz nicht zu entnehmen sei, aus welchen Gründen die Weitergabe des Geheimnisses „als nicht unbefugt“ angesehen wurde, verwies das Revisionsgericht das Verfahren zurück. Eine andere Strafkammer des Landgerichts habe zu prüfen, ob ein rechtfertigender Notstand i. S. von § 34 StGB wegen gegenwärtiger Gefahr für das Leben oder die Psyche der Heimbewohnerin bestand. Auch sei zu prüfen, ob die – angenommene – Gefahr durch ein anderes, milderes Mittel als die Offenbarung des Geheimnisses hätte abgewendet werden können. Auch sei nicht von vornherein auszuschließen, dass der Psychologe aufgrund seiner eigenen therapeutischen Fähigkeiten die von ihm angenommene Gefahr hätte abwenden können. In Betracht sei auch eine externe Supervision gekommen, weil dadurch die Anonymität der Jugendlichen hätte gewahrt werden können. Schließlich hätte das Landgericht im Rahmen des § 34 StGB abwägen müssen, ob das geschützte Interesse (Abwehr psychischer Folgen) das beeinträchtigte (Geheimhaltung) wesentlich überwiegt.

III. Gesetzliche Grundlage

Die Strafvorschrift zur Ahndung der Verletzung von Privatgeheimnissen ist ein Musterbeispiel extensiver Gesetzesinterpretation durch Rechtsprechung und Lehre gegen die Vorstellungen und den historischen Willen des Gesetzgebers⁹. Die „Sphinx des § 203“ StGB¹⁰ spielt zwar in der Strafverfolgungsstatistik nur eine Statistenrolle (durchschnittlich 4 Verurteilungen pro Jahr im Zeitraum von 1975 bis 1980; seit 1985 werden in der Kriminalstatistik die Ermittlungsverfahren u.a. zu § 203 StGB nicht mehr einzeln ausgewiesen, sondern unter „sonstige Straftaten“ zusammen mit anderen Delikten erfasst), die Dunkelziffer wird jedoch als erheblich angesehen und „die Tätigkeitsberichte der Datenschutzbeauftragten sind eine Fundgrube für evidente – und zumeist nicht geahndete – Verstöße gegen § 203 StGB“¹¹.

Aufgrund der Reform des Strafgesetzbuches (StGB) durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 können seit 1. Januar 1975 staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen wegen Verletzung von Privatgeheimnissen gem. § 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB¹² mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden, wenn sie

unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbaren, das ihnen in dieser Eigenschaft, also nicht privat, anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist.

Soweit sie als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete tätig sind, gilt nach § 203 Abs. 2 StGB dasselbe,

wobei einem Geheimnis auch Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst werden, es sein denn, dass solche Einzelangaben ohne gesetzliches Verbot anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ohne gesetzliches Verbot bekanntgegeben werden.

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung können, soweit sie in einer der folgenden Einrichtungen in den dort beschriebenen Funktionen beschäftigt sein sollten, nach § 203 Abs. 1 Ziff. 4 oder 4a StGB strafbar sein: Es handelt sich um

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist oder um Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Strafbar sind nach § 203 Abs. 3 StGB auch

die berufsmäßigen Gehilfen des soeben genannten Personenkreises sowie der staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

⁹ So Rogall, Die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), NStZ 1983, S. 1.

¹⁰ Rogall, ebenda, auch mit Bezug auf § 35 SGB I.

¹¹ Rogall, ebenda, Fn. 8.

¹² In der DDR war die Verletzung des Berufsgeheimnisses gem. § 136 StGB-DDR strafbar, wobei zur Wahrung des Berufsgeheimnisses Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Hebammen, Apotheker und deren Mitarbeiter verpflichtet waren.

Vom alten, bis dahin gültigen § 300 StGB (Verletzung von Berufsgeheimnissen) wurden weder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen noch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst Verpflichtete mit Strafe bedroht; die Genannten waren von der Bestimmung überhaupt nicht erfasst.

IV. Erläuterungen zu § 203 StGB im Blick auf die Soziale Arbeit

1. Geschütztes Rechtsgut

Die Strafandrohung – im nicht qualifizierten Fall Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe – soll den persönlichen Lebens- und Geheimbereich derjenigen vor Verletzung u. a. durch Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen schützen, die sich ihnen anvertraut haben. Gleichzeitig soll durch die Vorschrift auch das allgemeine Vertrauen in die Verschwiegenheit von u. a. Sozialarbeitern und Sozialpädagogen geschützt werden. Ohne dieses Vertrauen könnten diese ihre im Interesse der Allgemeinheit liegenden Aufgaben nicht oder nur unvollständig erfüllen. Dabei geht es nicht um die Sicherung der ungestörten Berufsausübung, sondern um die Wahrnehmung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klienten (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG), das auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschließt, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden dürfen¹³.

2. Tatbestandsmerkmale

§ 203 StGB enthält zwei Tatbestände. Die Absätze 1 bis 4 geben die Merkmale des Grundtatbestandes der Verletzung von Privatgeheimnissen wieder. Abs. 5 enthält eine durch Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht gekennzeichnete Qualifizierung. Der Grundtatbestand beschreibt folgende Kriterien: Der Täter offenbart einen Sachverhalt, der entweder ein fremdes Geheimnis (§ 203 Abs. 1 und 2 Satz 1 StGB) oder eine Einzelangabe (§ 203 Abs. 2 Satz 2 StGB) ist. Der Täterkreis (verpflichtete Personen) wird in den § 203 Abs. 1 bis 3 StGB bezeichnet. Abs. 4 dieser Vorschrift regelt den Geheimnisschutz über den Tod des Betroffenen hinaus. Die Tat wird nur auf Antrag des von der Geheimnisverletzung Betroffenen verfolgt, § 205 StGB.

a) Verpflichtete Personen

Verpflichtete Personen nach § 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Die Anerkennung setzt ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium (und bei zweiphasiger Ausbildung das Absolvieren eines Berufspraktikums von einem Jahr) voraus. Unter diese Vorschrift fallen nicht: Staatlich anerkannte Erzieher, Jugendpfleger oder Kindergärtnerinnen. Sie können u.U. jedoch nach § 203 Abs. 1 Ziff. 4 oder 4a oder Abs. 2 StGB verpflichtet sein. Die Erweiterung des Täterkreises auf Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete bedeutet konkret, dass Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die nach deutschem Recht eine bestimmte Funktion haben (Amtsträger i. S. von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 StGB), also insbesondere Beamte, oder die, die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind (§ 11 Abs. 1 Ziff. 4 StGB), ebenfalls schweigepflichtig sind. Auf diese Weise können auch Erzieher, Familienberater, Diplompädagogen, Heilerziehungspfleger und Heilpädagogen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Berufsmäßige Gehilfen sind in dem Kreis der Schweigepflichtigen alle, die berufsmäßig für die anerkannten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen unterstützend tätig werden. Das sind z.B. Aushilfskräfte, Boten, Büro-, Schreib- und Verwaltungskräfte, Sachbearbeiter, Zivildienstleistende, nicht aber Putzfrauen oder Schofföre. Gleichgültig ist, ob die Genannten ehrenamtlich tätig sind; es kommt vielmehr darauf an, ob die Tätigkeit dieser Berufshelfer notwendig mit der Teilhabe am Geheimnis verbunden ist. Ein Anstellungsverhältnis ist nicht Bedingung¹⁴. Zur Berufsvorbereitung sind tätig Auszubildende, Studenten und Praktikanten¹⁵, wenn sie bei einer der schweigepflichtigen

¹³ Der doppelte Schutzzweck, nämlich Individual- und Gemeinschaftsschutz, setzt sich entgegen der Ansicht von *Rogall*, a.a.O., S. 4, immer mehr durch, vgl. auch *Tröndle/Fischer*, StGB, 1999, § 203 Rz. 1b mit weiteren Nachweisen.

¹⁴ So *Tröndle*, a.a.O. Rz.11, *Rudolphi/Horn/Samson/Günther/Hoyer*, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 1998, SK- *Samson*, § 203 Rz. 15; a. A. in Bezug auf ehrenamtliche Helfer *Proksch*, a.a.O., S. 161.

¹⁵ *Papenheim/Baltes/Tiemann*, a.a.O., S. 153, rechnen dazu nicht die im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Vor- oder Zwischenpraktikanten und Studenten im Praxissemester. Dagegen zählen nach *Schönke/Schröder-Lenckner*, StGB, 1997, § 203 Rz. 65 und *Tröndle*, a.a.O., Rz. 12 famulierende Medizinstudenten als Personen, die zur Vorbereitung auf einen Beruf tätig sind. Nach *Proksch*, a.a., S. 161, unterliegt die Studentin der Sozialarbeit/

Personen in Ausbildung sind. Unerheblich dabei ist es, ob sie sich auf den Beruf des schweigepflichtigen Ausbilders vorbereiten; es genügt, dass sie bei diesem ein Praktikum oder eine Ausbildung absolvieren.

b) Fremdes Geheimnis

Geheimnis i. S. von § 203 StGB ist eine Tatsache, die den persönlichen Lebens- und Geheimbereich eines anderen Menschen betrifft und nicht schon einem unbestimmten Personenkreis bekannt ist. Dabei kann eine Tatsache immer noch als geheim gelten, wenn sie in einem größeren Personenkreis verbreitet ist, sofern dieser durch besondere Merkmale begrenzt ist¹⁶. Was erst einer Bestätigung bedarf, ist noch geheim. Ist eine Tatsache nur als Gerücht bekannt, ist sie noch als geheim anzusehen. Derjenige, der aber sichere Kenntnis von dieser Tatsache hat und diese nun bekanntmacht, offenbart ein Geheimnis. Kein Geheimnis sind in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung erörterte Tatsachen. Ist eine Tatsache einer ungewissen Vielzahl von Personen bekannt oder ohne Schwierigkeiten zugänglich, hat sie den behüteten Bereich der Individualsphäre verlassen¹⁷. Zu den geheimzuhaltenden Tatsachen können z. B. schon gehören: Name, Vorname, Adresse¹⁸, Telefon- und Faxanschluss¹⁹, Alter, Beruf, Familienstand, Krankheiten, Probleme, Verhaltensweisen, Konsum legaler wie illegaler Drogen, Charaktereigenschaften, aber auch Meinungen, Wertungen, Diagnosen und Prognosen. Dabei kommt es darauf an, ob die zu schützende Information wahr ist.

Unrichtige Informationen werden durch § 203 StGB entgegen *Papenheim/ Balthes/ Tiemann*²⁰ und *Proksch*²¹ nicht geschützt²². Unwahre Tatsachen, Lügen, sind nicht schützenswert, weil ihnen bei Übermittlung des Geheimnisses gerade der notwendige Vertrauensakt²³, der im Anvertrauen eines Geheimnisses liegt, fehlt. Von notwendiger „Vertrauenspartnerschaft“²⁴ kann dann keine Rede sein, wenn der Hilfesuchende offensichtlich lügt und diese Lüge noch als Geheimnis geschützt sehen will. Tritt allerdings die Lüge nicht erkennbar hervor, muß es trotzdem beim Geheimnisschutz bleiben, weil die Strafbarkeit des Geheimnisbruches nicht von dem Zufall einer solchen Entdeckung abhängig gemacht werden darf.

Als Geheimnis gilt z.B. die Tatsache, dass ein Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge in einer Erziehungsberatungsstelle eine bestimmte Telefonnummer gewählt hat²⁵, dass jemand das Jugendamt aufgesucht hat²⁶, dass bestimmte Kinder Erziehungsdefizite haben²⁷. Nach *Proksch* gehören zu den Geheimnissen „die Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen in einer Gruppe (Kindergarten, Hort, Schule), der Zustand einer bei einem Hausbesuch besichtigten Wohnung, der Verdacht, dass ein Kind missbraucht oder sexuell ausgebeutet wird; die Kontaktaufnahme mit der Fachkraft (die Bürger sollen Sozialleistungen in Anspruch nehmen können, ohne befürchten zu

Sozialpädagogik während ihres studienbegleitenden Praktikums der besonderen Verschwiegenheitspflicht des § 203 Abs. 3, da sie regelmäßig einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin zur Ausbildung zugeordnet ist.

¹⁶ So SK- *Samson*, § 203 Rz. 26.

¹⁷ Vgl. dazu Leipziger Kommentar, 1999, LK-*Jähnke*, Rz. 22.

¹⁸ Zumindest dann, wenn es sich um die Adresse einer Justizvollzugsanstalt, eines psychiatrischen oder anderen Krankenhauses oder eines „speziellen“ Ortes, dessen Adresse nur wenigen zugänglich ist oder sein soll, handelt (*Proksch*, a.a.O., S. 163).

¹⁹ Geheimnisse sind jedoch nicht die aus Fernsprecherzeichnissen oder amtlichen Bekanntmachungen erfahrbare Tatsachen oder die nach § 39 StVG gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten, HansOLG Hamburg, Beschluss v. 22. 1. 1998, NStZ 1998, 358: Gewährt nämlich die Rechtsordnung den Zugang durch Einsichtsrechte in öffentliche Register, fehlt es mangels kontrollierbarer Zahl der Eingeweihten auch dann an einem Geheimnis, wenn die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Darlegung eines berechtigten Interesses abhängig ist. Insoweit handelt es sich auch nicht um Einzelangaben i.S. von § 203 Abs. 2 S.1 StGB oder über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen, § 203 Abs. 2 S. 2 StGB. Vom Schutzzweck sind offenkundige Tatsachen, d.h. Vorgänge über die sich verständige Menschen aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Sachkunde unterrichten können, nicht erfasst (BGHSt 6, 293).

²⁰ *Papenheim/Balthes/Tiemann*, a.a.O., S.154.

²¹ Nach *Proksch*, a.a.O., S. 162 braucht die Information nicht richtig zu sein, es komme nur darauf an, dass sie gegeben wurde; ebenso *Papenheim/ Balthes/Tiemann*, a.a.O., S. 154.

²² So *Rogall*, Die Verletzung von Privatgeheimnissen, NStZ 1983, S. 6.

²³ Nach OLG Köln, Beschluss vom 30. 11. 1982, NStZ 1983, 412, „muß ein Vertrauensakt vorliegen“.

²⁴ Vgl. Anm. *Rogall*, zu OLG Köln, Fn. 23, a.a.O., S. 414.

²⁵ So *Papenheim/ Balthes/ Tiemann*, a.a.O., S. 154 mit Verweis auf BAG NDV 1987, S. 333.

²⁶ So *Busch*, a.a.O., S. 75.

²⁷ So *Proksch*, a.a.O., S. 162.

müssen, dass diese – von ihnen möglicherweise als diskriminierend empfundene - Tatsache bekannt wird) oder ein persönliches Hobby²⁸.

Dabei muss der Betroffene an dem Geheimnis ein schutzwürdiges Interesse haben. Meist wird er den Willen, dass Geheimnis möge gewahrt werden, auch äußern. In dem Fall, dass dem Sozialarbeiter das Geheimnis bei seiner Berufsausübung nur bekanntgeworden ist, der Betroffene es ihm also nicht selbst anvertraut hat, geht es um den mutmaßlichen Geheimhaltungswillen des Betroffenen. Bloße Geheimniskrämerei über Belanglosigkeiten wie beispielsweise die vertrauliche Mitteilung des Betroffenen, dass er rot als Farbe mehr als blau liebt, ist nicht schutzwürdig. Das berechnete Interesse des Betroffenen am Schutz seines Privatgeheimnisses spricht nach *Rogall* die Sensibilität der Information an: Eine solche Sensibilität weist nur diejenige Information auf, deren Bekanntgabe geeignet ist, den Betroffenen bloßzustellen, ihn in seiner sozialen Geltung zu beeinträchtigen oder sein Vermögen zu schädigen²⁹. Diese Einschränkung des Geheimnisbegriffs entgegen der herrschenden Meinung³⁰ geht zu weit. Der Schutzzweck des § 203 StGB verlangt vielmehr, nicht nur eine als „vernünftig“ nachvollziehbare Bewertung des Betroffenen, sondern auch „rein persönliche, von anderen nicht geteilte Auffassungen anzuerkennen“³¹.

Auf welche Weise, ob verbal oder nonverbal die Information erteilt wird, ist unerheblich.

c) Anvertraut oder sonst bekanntgeworden

Nur das Geheimnis, das dem Sozialarbeiter in dessen beruflicher Eigenschaft und Funktion, also nicht als Privatmann, entweder anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, wird durch § 203 StGB geschützt. Anvertrauen bedeutete in diesem Zusammenhang das Einweihen in ein Geheimnis mit der Erwartung, die Mitteilung werde vertraulich behandelt und keinem Dritten zur Kenntnis gebracht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mitteilung im Zusammenhang mit einer erbetenen Hilfeleistung steht. Für den Hilfesuchenden ist es nicht immer deutlich, in welcher Funktion ihm der Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge, mit dem er das Gespräch sucht, gegenübertritt. Die Einordnung eines berichtspflichtigen Jugendgerichtshelfers als vertrauenswürdigem persönlichen Berater darf nicht zu Lasten des unerfahrenen Jugendlichen gehen. Zur Konfliktvermeidung sollten Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen deshalb vor Gesprächsbeginn ihre Funktion³² erläutern und Anstellungsträger in der Sozialen Arbeit die strikte Rollentrennung organisatorisch sichern³³. Sofern die Information dem Sozialarbeiter ausschließlich zu einer persönlichen Hilfeleistung erteilt wird, für die absolute Verschwiegenheit selbstverständlich ist (Drogen-, Ehe- und Lebensberatungsstellen usw.) oder vom Sozialarbeiter Verschwiegenheit zugesichert wird, ist davon auszugehen, dass ein Geheimnis anvertraut worden ist. Dagegen sollen Informationen, die eindeutig und für den Mitteilenden erkennbar an andere Personen z.B. zur weiteren Fallbearbeitung weitergegeben werden, als nicht anvertraut gelten³⁴. Damit wird jedoch versucht, ein Problem der Einwilligung (stillschweigende oder konkludente) in den objektiven Tatbestand vorzuverlagern. Die Merkmale der Eindeutigkeit und Erkennbarkeit sind aus der Sicht des Betroffenen zu beurteilen und berühren nicht die Entscheidungsebene, ob überhaupt ein Geheimnis anvertraut wird. Käme es im übrigen auf die Beurteilung des Sozialarbeiters zur Eindeutigkeit und Erkennbarkeit an, könnte die Bitte des Betroffenen, eine soeben im Gespräch mitgeteilte Tatsache vertraulich zu behandeln, immer zu spät kommen. Damit aber würde dem Charakter eines vertrauensvollen Gesprächs von Beginn an der Boden entzogen. Ist dem Sozialarbeiter unklar, ob eine Tatsache als Geheimnis anvertraut wurde, soll er den Betroffenen befragen, ob und in welchem Umfang die Informationen an wen weitergegeben werden dürfen³⁵. Eine Tatsache ist „sonst bekanntgeworden“ und als Geheimnis geschützt, wenn der Sozialarbeiter sie zwar kraft seiner Berufsausübung³⁶, aber nicht vom Betroffenen selbst erfährt.

²⁸ Ebenda.

²⁹ So *Rogall*, a.a.O., S. 6.

³⁰ Siehe bei *Sch/ Sch-Lenckner*, § 203 Rz. 7.

³¹ Ebenda.

³² Damit soll nicht etwa einer graduellen Minderung der Verschwiegenheitspflicht verschiedener Funktionsträger das Wort geredet werden; hier geht es um die Möglichkeit für den Betroffenen alsbald selbst beurteilen zu können, wieweit es angebracht sein kann, jemanden etwas anzuvertrauen.

³³ Siehe dazu *Papenheim/ Baltes/ Tiemann*, a.a.O., S. 154 mit weiteren Nachweisen.

³⁴ *Papenheim/ Baltes/ Tiemann*, a.a.O., S. 155.

³⁵ So auch die Grundsatzthesen des Deutschen Vereins, NDV 1986, S. 227.

³⁶ Der 2. Strafsenat des BGH wertete die Wahrnehmung einer Nachtschwester bei der Aufnahme eines Patienten, der eine Schussverletzung hatte, über dessen Fahrzeug und Begleitung als nicht etwa nur bei Gelegenheit ihrer Berufsausübung, sondern als unmittelbar mit ihrer Berufsausübung verbunden, BGHSt 33, S. 150.

d) offenbart

Unter Offenbaren wird die Mitteilung des Geheimnisses an einen anderen, dem es noch nicht bekannt ist, verstanden. Dabei muss die Tatsache in einer Weise mitgeteilt werden, dass die Zuordnung auf eine oder mehrere bestimmte Personen erfolgen kann. So ist die Weitergabe von Geheimnissen an Vorgesetzte, Kollegen, Schreibkräfte, Fax- und Telefondienst, Praxisanleiter, Supervisoren, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen usw. ein Offenbaren i. S. von § 203 StGB. Besteht keine Offenbarungsbefugnis, sind sie unzulässig. Das ist auch dann der Fall, wenn die Weitergabe ohne Offenbarungsbefugnis an eine ebenfalls schweigepflichtige Kollegin erfolgt. Typische Fälle des Offenbarens sind Auskunftserteilung, Gewähren von Akteneinsicht, Veröffentlichung, aber auch das bloße Herumliegenlassen von Akten.

e) unbefugt

Unbefugt handelt nicht, wer zur Geheimnisoffenbarung durch allgemeine Rechtfertigungsgründe oder besondere Gesetzesnormen berechtigt oder verpflichtet ist.

aa) Einwilligung

Erteilt der Betroffene vor der Weitergabe anvertrauter Geheimnisse seine Zustimmung, so ist das Offenbaren zulässig. Nachträgliches Zustimmung beseitigt die Rechtswidrigkeit nicht. Die Einwilligung ist jedoch nur wirksam, wenn der Betroffene über die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung aufgeklärt ist. Darüber hinaus ist für die Wirksamkeit einer Einwilligung die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Betroffenen ausschlaggebend. Damit steht auch Kindern und Jugendlichen das Recht zur Einwilligung zu³⁷, soweit es sich um höchstpersönliche Rechtsgüter (wie Freiheit, körperliche Unversehrtheit) handelt. Ist jedoch anzunehmen, dass sie die Folgen ihrer Entscheidung noch nicht übersehen können oder handelt es sich um andere Angelegenheiten, bedarf es zur Einwilligung weiterhin der Billigung durch die gesetzlichen Vertreter. Pauschale Einwilligungserklärungen, Blanko-Einwilligungen und auf zukünftige ungewisse Ereignisse bezogene Einwilligungen sind unzulässig. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich, sollte nicht sowieso ein solches Formerfordernis bestehen, die Einwilligung schriftlich zu erbitten. Um sich nicht dem Verdacht auszusetzen, der Betroffene sei über Inhalt und Tragweite seiner Einwilligung nur unzureichend aufgeklärt, sollte die Einwilligung auf einen Einzelfall beschränkt werden. Die Erklärung erlischt, wenn der Anlass wegfällt. Obwohl sie nicht etwa durch Zeitablauf „verjährt“, empfiehlt sich von Zeit zu Zeit ihre Erneuerung³⁸.

Die Figur der stillschweigenden oder konkludenten (schlüssigen) Einwilligung soll die Praxis entlasten. Darunter wird die schon beschriebene Situation verstanden, dass für den Betroffenen die Weitergabe einer Information an Dritte eindeutig und erkennbar sein soll und er sich, weil er dem nicht widerspricht, damit stillschweigend oder konkludent einverstanden erklärt. Eine solche schweigende Zustimmung kann im Bereich der Sozialen Arbeit ebensowenig als Einwilligung gewertet werden wie im Umgang von Ärzten mit Patientendaten³⁹. Um in der Praxis durch den Kunstgriff einer konkludenten Einwilligung⁴⁰ die Zusammenarbeit der Fachkräfte zu fördern, ist es nach *Fromman* ein praktisch vielleicht verbreitetes, rechtlich freilich äußerst problematisches Verfahren, einer unbefugten Offenbarung dadurch den Makel der Rechtswidrigkeit nehmen zu wollen⁴¹. Von der konkludenten ist die mutmaßlichen Einwilligung zu unterscheiden. Bei dieser Konstruktion wird davon ausgegangen, dass der Sozialarbeiter dann zum Offenbaren einer Tatsache befugt ist, wenn der Betroffene nicht erreichbar oder aufgrund seines Zustandes nicht in der Lage ist, ausdrücklich einzuwilligen und er dabei in dessen vermutetem Interesse handelt⁴².

³⁷ Näher *Busch*, a.a.O., S. 38.

³⁸ So *Busch*, a.a.O., S. 40.

³⁹ Z.B. lässt sich die Weitergabe von Patientendaten an privatärztliche Verrechnungstellen nicht auf das Vorliegen einer stillschweigenden, konkludenten Einwilligung oder auf das Vorliegen einer mutmaßlichen Einwilligung stützen; Ärzte dürfen die Daten von Patienten nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung an externe Rechenzentren oder an Praxisübernehmer weitergeben, so *Tröndle/Fischer*, StGB 1999, § 203 Rz. 28a mit weiteren Nachweisen.

⁴⁰ So *Proksch*, a.a.O., S. 175.

⁴¹ *Fromman*, Schweigepflicht und Berufsauftrag des Sozialarbeiters, in: Deutscher Verein, Arbeitshilfen, Heft 24, 1985, S. 178.

⁴² So auch *Proksch*, a.a.O., S. 174; ablehnend *Busch*, a.a.O., S. 42, der die Begriffe der konkludenten und mutmaßlichen Einwilligung vermengt.

bb) Pflicht zur Offenbarung durch Anzeige geplanter schwerer Straftaten

Hinsichtlich anvertrauter, bereits vollendeter Straftaten sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um einen Diebstahl, eine Körperverletzung, um Kindesmißhandlung oder Mord handelt. In Bezug auf geplante Straftaten (§ 138 StGB), deren Ausführung anvertraut wird, sind aber Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen wie fast alle Bürger zur Anzeige gegenüber dem potentiellen Opfer oder der Behörde, also Staatsanwaltschaft oder der Polizei, verpflichtet. Dabei besteht die Verpflichtung zur Anzeige jedoch nur hinsichtlich bestimmter erheblicher geplanter Straftaten wie Kapitalverbrechen und gemeingefährliche Straftaten. Straftaten, die in Arbeitsfeldern der Sozialarbeit eher von Bedeutung sind wie solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StBG, gegen das Betäubungsmittelgesetz (§§ 29 ff. BtMG), aber auch Diebstahl (§ 242 StGB), Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB), Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB), Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB), Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Betrug (§ 263 StGB), sind auch dann, wenn ihre Ausführung ernsthaft geplant wird, nicht anzeigespflichtig. Strafverfolgung ist im übrigen Sache der staatlichen Strafverfolgungsbehörden und nicht die der Sozialarbeit.

Gesetzliche Offenbarungspflichten folgen u.a. auch aus dem Infektionsschutzgesetz vom 20. 7. 2000 und SGB X (§§ 98, 100, 100a); aus gesetzlichen Berichtspflichten wie § 35 Abs. 3 BtMG bei Therapieabbruch, § 124 Abs. 2 BSHG bei unterlassener Vorstellung eines behinderten Kindes zur Beratung bei einem Arzt oder im Gesundheitsamt und aus der allgemeinen Zeugnispflicht vor Gericht. Diese ist für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in unterschiedlicher Weise eingeschränkt⁴³. Offenbarungspflichten können jedoch auch dann bestehen, wenn Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen als Beschützer- oder Überwachungsgaranten im Sinne von § 13 StGB mit bestimmten Obhuts- oder Sicherungspflichten tätig sind.⁴⁴

cc) Befugnis zur Offenbarung

Unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) wird dann eine Offenbarungsbefugnis, keine Offenbarungspflicht, angenommen, wenn

in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tatsache offenbart wird, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Der Täter handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sollten sich bei der Güterabwägung des hohen Gutes der Schweigepflicht und der Tatsache bewußt sein, dass danach meist jeder Zusammenarbeit mit dem Betroffenen die Grundlage entzogen ist. Der Geheimnisbruch muß tatsächlich das angemessene Mittel zur Abwendung der konkreten Gefahr sein. Für den Bereich der Jugendhilfe wendet sich *Busch* gegen eine Datenweitergabe unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands⁴⁵.

Ausnahmsweise wird die Offenbarungsbefugnis zur –pflicht, nämlich dann, wenn in der Konstellation des § 323c StGB (unterlassene Hilfeleistung) ein Individualrechtsgut in konkreter erheblicher Gefahr ist. So ist die anvertraute Selbstmordabsicht⁴⁶ einer Drogenabhängigen zu offenbaren, um den Selbstmord abzuwenden.

V. Verhältnis zur innerdienstlichen Schweigepflicht und zum Sozialgeheimnis

Der Schutz von Privatgeheimnissen geht der arbeits- oder dienstrechtlich gebotenen Aufklärung des Arbeitgebers/ Dienstherrn über alle dienstlich bedeutsamen Sachverhalte vor. So hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Falle eines bei einem Landkreis angestellten Psychologen entschieden, dass der Arbeitgeber kraft seiner Fürsorgepflicht gehalten ist, alles zu unterlassen, was

⁴³ Zum Zeugnisverweigerungsrecht im Einzelnen siehe *Papenheim*, Zeugnisverweigerungsrechte der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, in diesem Band und *Kunkel*, Gemeinschaftskommentar-SGB VIII, 1999, § 61 Rz. 54, der ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 35 Abs. 3 SGB I ableitet.

⁴⁴ Siehe dazu mit weiteren Fundstellen insbesondere *Fieseler*, Staatliches Wächteramt und Garantstellung von Mitarbeitern der Jugendhilfe, SOZIAL EXTRA 2000, Heft 7/8.

⁴⁵ Siehe *Busch*, a.a.O., S. 78.

⁴⁶ Zum der durch einen Selbstmordversuch verursachten Gefahrenlage vgl. *Tröndle/ Fischer*, StGB, 1999, § 323c Rz. 3a.

den Psychologen in Konflikt mit seiner Geheimhaltungspflicht bringen kann⁴⁷. Das immerhin schon 14 Jahre zurückliegende Urteil hat keinen grundlegenden Wandel öffentlicher oder freier Träger der Sozialen Arbeit bewirkt. Noch immer kommt es für gewissenhafte Sozialarbeiter zur Wahl zwischen Verlust des Arbeitsplatzes oder Vertrauensbruch gegenüber dem Klienten⁴⁸. Hinsichtlich hauptamtlicher Bewährungshelfer – Beamte oder Angestellte – vertritt *Schenkel* die Ansicht, sie seien innerbehördlich gegenüber Dienstvorgesetzten und Kollegen nicht zum Schweigen verpflichtet. Angesichts der Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, ihrer Aufgaben und ihrer dienstlichen Stellung würden sie nicht als Inhaber eines individuellen, nicht auf die Behörde übertragenen Vertrauensverhältnisses mit Geheimnissen der Probanden in Berührung kommen und daher nicht der berufsbezogenen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB unterliegen, sondern lediglich nach § 203 Abs. 2 StGB als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sein⁴⁹. Neuerdings besteht gemäß § 182 Abs. 2 StVollzG für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Strafvollzug eine Offenbarungspflicht gegenüber dem Anstaltsleiter, "soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist."⁵⁰ § 203 Abs. 2 StGB gilt für jeden Mitarbeiter eines öffentlichen Trägers. Ist der Mitarbeiter staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge gilt für ihn nur § 203 Abs. 1 StGB, „weil sich der Bürger ihm gerade als einem Angehörigen dieser Berufsgruppe anvertraut hat“⁵¹. Konsequenz dieser Zuordnung ist eine unterschiedliche Offenbarungsbefugnis: Der Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge benötigt zur Weitergabe eines anvertrauten Geheimnisses eine Offenbarungsbefugnis nach dem StGB, während dem Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten lediglich eine sozialrechtliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 bis 75 SGB X genügt. Diese stellt dann seine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis dar.⁵² Der aus § 65 SGB VIII folgende besondere Vertrauensschutz bewirkt wiederum, dass der Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe bei der Offenbarung eines anvertrauten Geheimnisses der strafrechtlichen Offenbarungsbefugnis bedarf, um sie zur sozialrechtlichen Rechtfertigung werden lassen zu können. So wie es auf der Seite der Sozialarbeiter wichtig ist, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ernst zu nehmen und zu beachten, so ist auf Dienst- oder Arbeitgeberseite das Anliegen zu unterstützen. Konflikte in diesem Bereich können z.B. durch Trennung der Aktenführung, rechtzeitige Vertretungs- und Nachfolgeregelung und gemeinsame Fortbildungen entschärft werden. Sicher ist ihnen von der Leitungsebene nicht durch einschränkende Auslegung des § 203 StGB zu begegnen. So würde eine Errungenschaft der Sozialarbeit leichtfertig aufs Spiel gesetzt.

⁴⁷ BAG, Urt. v. 13. 1. 1987, BAGE 54, 67 = NDV 1987, 333.

⁴⁸ *Papenheim/ Balthes/ Tiemann*, a.a.O., S. 162; zur innerbehördlichen Schweigepflicht vgl. auch *Rogall*, a.a.O., S. 8.

⁴⁹ So *Schenkel*, Keine berufsbezogene Schweigepflicht hauptamtlicher Bewährungshelfer, NStZ 1995, S. 68: Das Vertrauen des Bewährungshelfers ist von der Behörde abgeleitet. Anders *Onderka/ Schade*, BewHi 1993, S. 136 ff.

⁵⁰ Ausführlich dazu *Weichert* in: AK-StVollzG, 5. Aufl., § 182.

⁵¹ So *Kunkel*, GK-SGB VIII, vor § 61 Rz. 13.

⁵² Ausführlich dazu *Kunkel*, Ist der Sozialdatenschutz gerichtsfest?, in diesem Band.